



B e t r i e b s s a t z u n g

für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigungsbetrieb“ der Samtgemeinde Sickte

Auf Grund der §§ 6, 40 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 16.05.2002 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Sickte wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Sickte geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigungsbetrieb Samtgemeinde Sickte“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.¹

§ 2

Gegenstand und Ziel des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb Samtgemeinde Sickte wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die unschädliche Ableitung und Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) und des Klärschlammes, soweit die Samtgemeinde nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß gesetzlicher Vorschriften freigestellt ist, bzw. die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung dem Grundstückseigentümer obliegt.
- (3) Ziel des Eigenbetriebes ist eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung.

§ 3

Kostendeckungsprinzip

Der Betrieb erfüllt im Bereich der Abwasserbeseitigung hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsichten und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.

¹ Geändert durch 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigungsbetrieb“ der Samtgemeinde Sickte vom 21.11.2002 mit Wirkung vom 01.01.2002.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Betriebes sind der Werksausschuss und die Werksleitung.

§ 5 Werksleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werksleitung gemäß § 113 Abs. 5 NGO bestellt. Die Werksleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Werksleitung wird zum 1. Werksleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werksleitung.
- (2) Die Werksleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Werksleitung leitet den Betrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebsatzung.
Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte des Erfolgsplanes bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro, z.B. Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, lfd. Netzerweiterung sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
 3. Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Samtgemeindeausschusses bzw. des Samtgemeindebürgermeisters fallen.
- (4) Die Werksleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (5) Die Werksleitung hat den Samtgemeindebürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Sickte bildet gemäß § 108 Abs. 4 i.V.m. § 113 NGO und § 5 EigenBetrVO den Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 51 – 53 NGO.

Der Werksausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Samtgemeinderatsmitgliedern und ggfls. Grundmandatinhabern, von denen eines den Vorsitz führt.

Für die Mitglieder des Werksausschusses werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt, die ebenfalls dem Samtgemeinderat angehören und sich gegenseitig vertreten.

- (2) Der Werksausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters oder der Werksleitung fallen.
Dazu gehören insbesondere:
 1. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2

- EigBetrVO, die den Betrag (Nettorechnungsbetrag) von 15.000,00 Euro überschreiten,
2. die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 Betriebssatzung aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte bei Überschreitung der dort genannten Wertgrenzen.

§ 7

Aufgaben des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werksleitung.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Samtgemeindebürgermeister muss die Werksleitung gehört werden. Der Werksausschuss ist darüber zu informieren.

§ 8

Vertretung

- (1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung gemeinsam unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Werksleitung kann ihre Befugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01.1999.

§ 10

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres von der Werksleitung aufzustellen und über den Samtgemeindebürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn mit dem Wirtschaftsplan über den Samtgemeindebürgermeister dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Kassenführung

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der für die Finanzwirtschaft zuständige Werksleiter.

§ 12

Dienstanweisung

Der Samtgemeindebürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Werksleitung zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufs eine Dienstanweisung für den Ab-

wasserbeseitigungsbetrieb.

§ 13 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.07.1998 außer Kraft.

Sickte, den 16.05.2002

Wolff
Samtgemeindebürgermeister